

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 21.01.2021

### Beantwortung einer Anfrage gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/003/21

öffentlich Datum der Anfrage: 04.01.2021

### Beantwortung einer Anfrage außerhalb von Sitzungen von Herrn Stadtrat Petrusch

#### Anfrage zur Umsetzung der Entgeltordnung

1. Wie viele Anträge auf Höhergruppierung wurden aufgrund der Einführung der Entgeltordnung (EGO) zum 01.01.2017 gestellt?
  - a) Wie viele Anträge ergaben davon tatsächlich eine Höhergruppierung?  
Wie viele Anträge davon lagen in Zuständigkeit des OB, des HFA, des STRQ?
  - b) Wie viele Anträge ergaben davon keine Änderung der Entgeltgruppe?
  - c) Wie viele Anträge ergaben davon eine Herabgruppierung?
2. Wann ging der erste Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der Einführung der EGO ein?
3. Wann ging der letzte Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der Einführung der EGO ein?
4. Wann wurde der letzte Antrag bearbeitet und bzw. mit welcher Wirkung umgesetzt?
5. Sind die Eingruppierungen aufgrund der Einführung der EGO zum 01.01.2017 vollumfänglich abgeschlossen?
6. Gibt es in diesem Zusammenhang offene Arbeitsrechtsverfahren?

beantwortet durch:	Bosse, Dirk	21.01.21 gez. Bosse
Erforderliche Mitzeichnungen:	4.3 Zentrale Dienste, Organisation	21.01.21 gez. Bosse
Fachbereich:	4 Interner Service, Museen und Kultur	21.01.2021 gez. Goldbeck
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 25.01.21

## **Antwort:**

1. Bis zur tariflichen Ausschlussfrist (31.12.2017) wurden 66 Anträge auf Höhergruppierung nach § 29b des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung (01.01.2017) gestellt.

a) 36 Anträge führten zu einer Höhergruppierung.

Die Zuständigkeiten des Stadtrates, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Oberbürgermeisters gem. § 45 Abs. 5 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. Anlage 1 I Abs. 2 Buchst. b sowie Anlage 2 Abs. 3 Buchst. b der Hauptsatzung beziehen sich auf die „nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit“.

Um solche Fälle handelt es sich bei den Anträgen auf Höhergruppierung gem. § 29b TVÜ-VKA nicht. Die vor Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung übertragenen Aufgaben haben sich zum 01.01.2017 nicht verändert.

Nach den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung erfüllen die übertragenen Aufgaben in einigen Fällen aber die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe als nach den bis zum 31.12.2016 geltenden Eingruppierungsbestimmungen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf die Forderung der Gewerkschaften hin auf ein Antragerfordernis für die Höhergruppierung verständigt, um den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die persönliche und berufliche Lebensplanung zu beurteilen, ob die Stellung eines Höhergruppierungsantrags für sie günstiger ist oder nicht.

Bei dieser Beurteilung musste auch einbezogen werden, dass bisherige Besitzstandszulagen für ehemalige Vergütungsgruppen-, Meister-, Programmierer- oder Technikerzulagen im Falle der Höhergruppierung (unter Berücksichtigung von Sonderregelungen zur Stufenzuordnung bzw. zur Anrechnung von Stufenlaufzeiten) entfallen und der Höhergruppierungsgewinn auf die etwaige Zahlung eines Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-VKA anzurechnen ist.

Vereinfacht gesagt, kann es Fallkonstellationen geben, in denen eine Höhergruppierung zu finanziellen Nachteilen für die Beschäftigten führt.

Die Entscheidung über die Höhergruppierungsanträge erfolgte als ermessensfreier Rechtsvollzug durch den Oberbürgermeister (Geschäft der laufenden Verwaltung).

b) 30 Anträge ergaben keine Änderung der Entgeltgruppe.

c) Kein Antrag hat zu einer Herabgruppierung geführt.

2. Der erste Antrag auf Höhergruppierung zur neuen Entgeltordnung ging am 27.04.2017 ein.

3. Die letzten Anträge auf Höhergruppierung zur neuen Entgeltordnung gingen am 29.12.2017 ein.

4. Der zuletzt bearbeitete Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29b TVÜ-VKA wurde am 11.11.2020 ablehnend beschieden. Alle Anträge auf Höhergruppierung im Zusammenhang

mit der Einführung der neuen Entgeltordnung wirkten gemäß § 29 b Abs. 1 S. 2 TVÜ-VKA auf den 01.01.2017 zurück und wurden bei positiver Bescheidung des Antrages der Höhergruppierung rückwirkend zum 01.01.2017 umgesetzt.

5. Seitens der Dienststelle sind alle Anträge auf Höhergruppierung gem. § 29b TVÜ-VKA entschieden. In 2 Fällen liegen Anträge auf erneute Prüfung vor, die sich in der abschließenden Bearbeitung befinden.

6. Es liegen in diesem Zusammenhang keine Arbeitsrechtsverfahren vor.